



**Landkreis** Dillingen an der Donau  
**Gemeinde** Binswangen  
**Gemarkung** Binswangen



# BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

„Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“

## Begründung

- Entwurf -

Anlage: 1	Zeichnerischer Teil
Anlage: 2	Schriftlicher Teil
Anlage: 3	Begründung
<b>Anlage: 3.1</b>	<b>Begründung</b>
Anlage: 3.2	Umweltbericht
Anlage: 3.3	Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgestellt:  
Steinheim, 29.07.2025

Anerkannt:  
Binswangen, 29.07.2025

KOLB Ingenieure, Helmut Kolb

Anton Winkler, Bürgermeister



## INHALTSVERZEICHNIS

1	Plangebiet .....	1
1.1	Allgemeines.....	1
1.2	Standort.....	1
1.2.1	Lage und Nutzung.....	1
1.2.2	Topographie .....	2
1.2.3	Geologie / Böden .....	2
1.2.4	Infrastruktur .....	2
1.2.5	Geltungsbereich .....	2
1.2.6	Grundbesitzverhältnisse .....	2
1.2.7	Flächengrößen .....	3
2	Begründung.....	4
2.1	Erfordernis der Planung .....	4
2.2	Standortauswahl .....	6
3	Rechtsverhältnisse.....	9
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) .....	9
3.2	Regionalplan .....	10
3.3	Flächennutzungsplan.....	11
3.4	Bebauungsplan .....	12
3.5	Bebauungsplanverfahren .....	12
3.6	Sonstiges .....	12
4	Erläuterungen zum Bebauungsplan .....	13
4.1	Erläuterungen zu den Festsetzungen.....	13
4.1.1	Verkehrerschließung .....	13
4.1.2	<b>Leitungsrecht</b> .....	13
4.1.3	Versorgung.....	13
4.1.4	Entsorgung.....	13
4.1.5	Netzanschluss.....	13
4.1.6	Bauliche Nutzungen .....	14
4.1.7	Nebenanlagen.....	14
4.1.8	Überbaubare Grundstücksfläche .....	14
4.2	Erläuterungen zu den örtliche Bauvorschriften.....	14
4.2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen .....	14
4.2.2	Werbeanlagen.....	15
4.2.3	Gestaltung von unbebauten Flächen.....	15
4.3	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise .....	15
5	Ökologische Auswirkungen und Schutzmaßnahmen .....	16

# 1 Plangebiet

## 1.1 Allgemeines

Binswangen ist eine Gemeinde im schwäbischen Landkreis Dillingen an der Donau. Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen.

Binswangen liegt in der Region Augsburg zwischen Wertingen und Dillingen an der Donau. Es gibt zwei Gemeindeteile: Binswangen (Pfarrdorf) und Zollhaus (Einöde).

Quelle: Wikipedia

## 1.2 Standort

### 1.2.1 Lage und Nutzung

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Binswangen ca. 2 km Luftlinie vom bebauten Ortsrand entfernt. Das Plangebiet wird umgrenzt

- im Norden: von Baggerseen („Deilseen“)
- im Osten: von Baggerseen („Binswanger Gemeindeweiher“)
- im Süden: von Waldflächen
- im Westen: von der Staatsstraße 2033 (St 2033)

Auf dem flächengrößten Teil des zu überplanenden Gebiets wurde von ca. 1930 bis ca. 1960 Kies abgebaut und von ca. 1930 bis 2011 ein Kieswerk betrieben.

Nach der Kiesentnahme wurde der flächengrößte Teil von ca. 1979 bis ca. 1996 sukzessive wiederverfüllt und darauf Lagerflächen (Bereich „Teilverfüllung“ „gelb“) hergestellt. Auf diesen Lagerflächen **werden derzeit Container, Humus und Kies- und Schottermaterial** zur weiteren Verwendung gelagert.

Der Bereich des ehemaligen Schlammteichs (Bereich „Absetzbecken“ „rot und blau“) wurde von ca. 1983 bis zur Betriebsaufgabe in 2011 wiederverfüllt. **Hier befinden sich nun Grünlandflächen**. Im Bereich des ehemaligen Kieswerkes wurde, nach dem Abriss des Kieswerkes in 2017, die verbliebene Baugrube in 2020 wiederverfüllt **und seit 2021/2022 als Ackerflächen genutzt**.

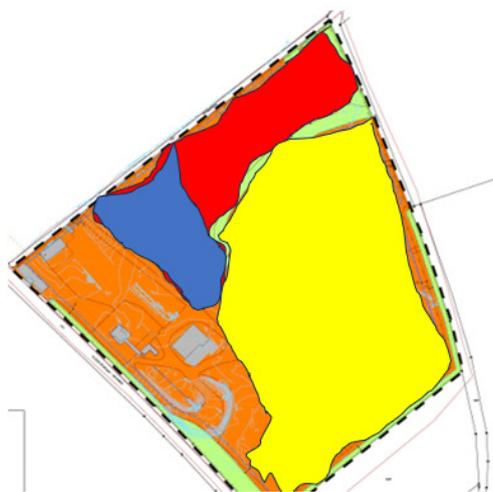


Abbildung 1: Skizze der Bereiche (genordet, unmaßstäblich)



Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Betonwerk, auch liegen asphaltierte und geschotterte Zuwegungen vor. Zudem haben sich zwei Biotope im Plangebiet entwickelt. Das Gebiet wird durch Hecke und Feldgehölz zum Außenbereich abgeschirmt.

Für die ehemals für den Kiesabbau genutzten Flächen liegen die notwendigen wasserrechtlichen Abnahmen vor. Ein Rekultivierungsziel wurde nicht vereinbart, weshalb der Zustand vor Auskiesung wiederhergestellt werden soll. Da die Vornutzung Acker war, ist hierfür langfristig eine Humusierung der jetzigen Konversionsfläche vorgesehen.

### 1.2.2 Topographie

Das bestehende Gelände des Plangebiets fällt von Westen nach Osten, von ca. 415 m ü. NN auf ca. 413 m ü. NN, um ca. 2 m ab.

Von Norden nach Süden fällt das Gelände des Plangebiets von ca. 415 m ü. NN auf ca. 414 m ü. NN, um ca. 1 m ab.

### 1.2.3 Geologie / Böden

Nach der digitalen geologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25) des „UmweltAtlas Bayern“ liegt im Plangebiet ausschließlich künstliche Ablagerung vor (Gesteinsbeschreibung: Auffüllung, Aufschüttung, Aufspülung).

Nach der digitalen ingenieurgeologische Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25) des „UmweltAtlas Bayern“ wird die künstliche Ab- und Umlagerung mit einer mittleren Tragfähigkeit (wechselhaft, oft gering) beschrieben.

### 1.2.4 Infrastruktur

Das Plangebiet wird direkt über die St 2033 angefahren, die bestehenden Zufahrten werden weiterhin genutzt. Innerhalb des Plangebiets bestehen Wegverbindungen, für den geplanten Anlagenbetrieb werden die Wege angepasst bzw. umverlegt oder aufgelöst und gegebenenfalls durch erforderliche Wegführungen ergänzt.

Eine Netzanknüpfung ist vor Ort und nach Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber möglich. Nach ersten Abstimmungen mit der LEW Verteilnetz GmbH ist der Netzanknüpfungspunkt am Mast 105 der 20-kv-Leitung F1 (Gittermast auf der Hauptleitungstrasse) möglich, dort wurde eine Einspeisemenge von 5,5 MW errechnet.

Innerhalb des Plangebiets sind Trafo- und Übergabestationen erforderlich, zusätzlich ist die Errichtung von Stromspeichern und Elektrolyseuren, sowie Ladeinfrastruktureinrichtungen für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge) und Unterstelleneinrichtungen für Weidetiere möglich. Die Aufstellorte sind so zu wählen, dass die bestehenden Randeingrünungen (Hecke, Feldgehölz) nicht beeinträchtigt werden. Weitere Ver- und Entsorgungseinrichtungen zum Betrieb der PV-Anlage sind nicht erforderlich.

### 1.2.5 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das nachfolgend genannte Flurstück der Gemarkung Binswangen: 1764.

### 1.2.6 Grundbesitzverhältnisse

Die Fläche des Plangebiets befindet sich im Eigentum der Firma DTB - Deil Transportbeton GmbH mit Sitz in 86637 Wertingen.



### 1.2.7 Flächengrößen

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtfläche von ca. 8,86 ha. Entsprechend des zeichnerischen Teils wird die Sondergebietsfläche zur Nutzung als Freiflächen PV-Anlagen und als Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB dargestellt.

Bruttogesamtfläche	ca.	88.587 m <sup>2</sup>	100 %
Sondergebiet (Freiflächen PV-Anlage)	ca.	75.927 m <sup>2</sup>	86 %
Sondergebiet (Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB)	ca.	12.660 m <sup>2</sup>	14 %



## 2 Begründung

### 2.1 Erfordernis der Planung

Die Firma DTB - Deil Transportbeton GmbH plant nach Aufgabe des ehemaligen Kieswerks auf Flurstück 1764, die derzeitige **Konversionsfläche** einer geordneten Folgenutzung zuzuführen.

Im Westen des Plangebiets ist vorerst der Weiterbetrieb des bestehenden Betonwerks sowie dessen Lagerflächen für Sand, Kies, Schotter und Splitt vorgesehen. Hierfür besteht Bestandsschutz.

Das konkrete bauliche Vorhaben innerhalb des Plangebiets stellt die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage (Freiflächen PV-Anlage) auf der ehemaligen Kiesabbaufäche dar. Hierfür wird ein sonstiges Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen.

Auf einer größeren zusammenhängenden Fläche im Norden, Süden und Osten des Flurstücks 1764 soll die PV-Anlage betrieben werden, die aufgrund ihrer Flächengröße einen leistungsstarken Ertrag erwirtschaftet und ins öffentliche Netz einspeist.

Auf der Basis eines ehemaligen Angebots, welches dem Vorhabenträger aus dem Jahre 2018 vorliegt lässt sich hinweislich mitteilen, dass auf der Fläche, extrapoliert eine Leistung von 4.855 kWp installiert werden könnte. Mit dem Fortschritt der Technik und durch Optimierung in Bezug auf die Aufstellung der Module wird eine Überarbeitung der Belegung und des zu erwartenden Stromertrags notwendig.

Zudem soll die Errichtung einer Ladeinfrastruktur für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge) auf dem Gelände ermöglicht werden, sowie die Unterstellmöglichkeiten für Weidetiere. **Diese Nutzungen dienen somit unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets.**

**Im Vorgriff der Installation wird die Fläche zur Herstellung des angestrebten Zielzustands der Fläche – einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche – profiliert und humusiert.** Mit der Umsetzung der Vorhabenplanung wird durch die Umwandlung der vorhandenen Ackerfläche und der ehemaligen Lagerfläche in extensives Grünland mit Beweidung eine ökologische Aufwertung stattfinden. Nach Aufstellung der Module sollen die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.

Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild ist die Erhaltung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der bestehenden Randeingrünung in Form von Hecken und Feldgehölzen vorgesehen. **Von der Planung ausgenommen sind die gesetzlich geschützten Biotope, diese werden aus dem Geltungsbereich ausgenommen und in ihrem Bestand erhalten. Ein angrenzender Pufferstreifen um die Biotope wird zudem innerhalb des Geltungsbereiches gesichert und erhalten.**

Planungsziel bildet die Schaffung der baurechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage zur Erzeugung alternativer Energie zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Auch stehen Gespräche mit Unternehmen aus der Region im Raum für eine direkte Abnahme des erzeugten Stroms. Konkret besteht Interesse eines örtlichen Busunternehmers Strom für den Betrieb seiner elektrischen Flotte abzunehmen.

Die Gemeinde Binswangen unterstützt dieses Ziel und plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine PV-Anlage. Betreiber ist die DTB - Deil Transportbeton GmbH.



---

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan, der im Parallelverfahren geändert wird, entwickelt. Die Bauleitplanung ist erforderlich um die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.



## 2.2 Standortauswahl

Nach den Hinweisen zur Standorteignung (Stand 12.03.2024) der bayrischen Staatsregierung gelten für die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen grundsätzlich solche Flächen für geeignet, auf denen naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Zu den **Eignungsflächen** zählen:

- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder militärischer Nutzung
- Außer Betrieb befindliche Abfalldeponien unter Berücksichtigung insbesondere der abfall-, natur-, und bodenschutzrechtlichen Anforderungen
- Flächen in räumlichem Zusammenhang mit großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Flächen entlang größerer Verkehrswege (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP)
- Moorböden, entwässert und landwirtschaftlich genutzt, sofern mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft wiedervernässt wird (siehe § 37 EEG)1 2)

**Restriktionsflächen** mit bedingter Eignung sind:

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken (§ 26 BNatSchG)
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG
- Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit die Vereinbarkeit mit PV-Nutzung im Einzelfall festgestellt werden kann
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder im Landschafts- bzw. Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG)
- Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten (Art. 14 BayNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie nicht unter die generellen Ausschlussgebiete fallen
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie:
  - o Geländerücken
  - o Kuppen und Hanglagen
  - o schutzwürdige Täler
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für:
  - o Arten der Roten Listen Bayern oder Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung
  - o besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, soweit diese nicht europarechtlich geschützt sind
- Flächen der Zone B im Alpenplan nur in Ausnahmefällen, in denen für die Errichtung der PV-Anlagen der Neu- oder Ausbau der verkehrlichen Erschließung erforderlich ist
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope, soweit diese nicht nach Naturschutzrecht oder Denkmalschutzrecht geschützt sind



- Vorbehaltsgebiete, z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Z 7.1.2 LEP), Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung (Z 7.2.4 LEP), Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (LEP 5.4.1)
- Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Moorböden, die eine insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen mit daraus resultierender Grundwasserabsenkung entstandene stark gestörte (degradierte) Bodenstruktur aufweisen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ohne Teilnahme am natürlichen Abflussgeschehen, ohne hohe ökologische Bedeutung oder ohne erhebliche Bedeutung für die Naherholung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10 ff WHG)

#### **Generelle Ausschlussflächen sind:**

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG)
- Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Kernzonen der Biosphärenreservate (Art. 14 BayNatSchG)
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden können
- Flächen der Zone C im Alpenplan (Art. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 11 Abs. 1
- Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention)
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit mit PV-Nutzung nicht vereinbar (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) (z.B. Vorranggebiete für Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) oder Landwirtschaft (Z 5.4.1 LEP, wobei Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar ist, B zu 5.4.1 LEP)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten
- Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG
- Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG)
- 60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG)
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG)
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG)
- Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität



Freiflächen PV-Anlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. **Das o.g. Dokument erwähnt** unter anderem ausdrücklich versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung, mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um eine Konversionsfläche, die aufgrund der früheren Nutzung als Kiesgrube, Wiederverfüllungsfläche und Kieswerk eine gewisse Vorbelastung aufweist. Der zu überplanende Bereich hat durch die Vornutzung erhebliche bauliche Veränderungen erfahren. Der Kies wurde entnommen und die ausgekiesten Bereiche wurden wiederverfüllt. Die Auffüllung des Baggersees diente im Bereich „Absetzbecken“ zur Ablagerung von Stein- und Sandmaterial, von Schmutz aus dem LKW-Waschplatz und von Resten der Betonschlämme aus der Betonmischanlage sowie der Beseitigung des Waschwassers aus der Kiesaufbereitungsanlage. Das Absetzbecken wird heute als Biotop, Grünland und extensives Grünland genutzt. Im Bereich „Teilauffüllung“ diente die Auffüllung des Baggersees mit gewässerunschädlichem Material, der Schaffung von Betriebs- und Werkgelände, und wird heute als Lagerplatz genutzt.

Nach dem Abriss des Kieswerkes wurden die verbliebenen Baugruben mit Kies aufgeschüttet und danach wieder als Lagerfläche genutzt. **Durch Humusierung soll schließlich Ackerfläche als Zustand vor der Kiesnutzung wiederhergestellt werden.**

Insofern ist mit dem Vorhaben keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollem Boden verbunden und das landesplanerische Ziel des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Fläche/ Boden erfüllt. Es besteht eine Vorbelastung der Fläche und Veränderung der Landschaft.

Mit der bestehenden und gegebenenfalls zu ergänzenden Randeingrünung werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung z.B. durch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen weitestgehend vermieden. Negative Blickbezüge werden weiterhin unterbunden und durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen im Bereich um das Flurstück der Freiflächen PV-Anlage auch zukünftig für eine ökologische Aufwertung sorgen.

Des Weiteren ist der Standort über die St 2033 bestmöglich angebunden und weist eine kurze, wirtschaftliche Einspeisemöglichkeit in das naheliegende Stromnetz der LEW auf, sodass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsstraßen entfallen.

Durch die vorliegende, durchdachte Standortwahl und einer Vorhabenplanung, die ökonomische, ökologische, energiewirtschaftliche, sowie Landschafts- und Umweltbelange berücksichtigt, kann ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

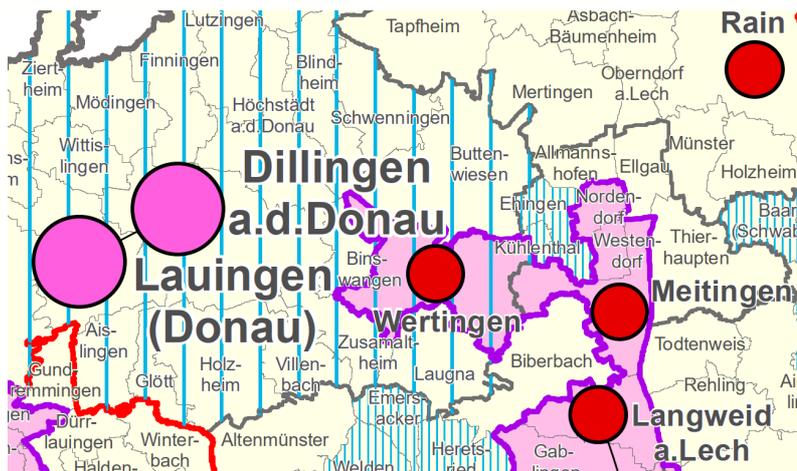
Von einer vertiefenden Standortalternativenprüfung wird daher abgesehen.

### 3 Rechtsverhältnisse

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Gemeindegebiet Binswangen ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01. Juni 2023) als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt und fällt in die Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf.

Das LEP Bayern enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.



**Abbildung 2:** Ausschnitt Strukturkarte LEP Bayern, Stand 15.11.2022  
 (genordet, unmaßstäblich)

Im LEP Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

#### 1.3 Klimawandel

##### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

#### 6.2 Erneuerbare Energien

##### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

##### 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

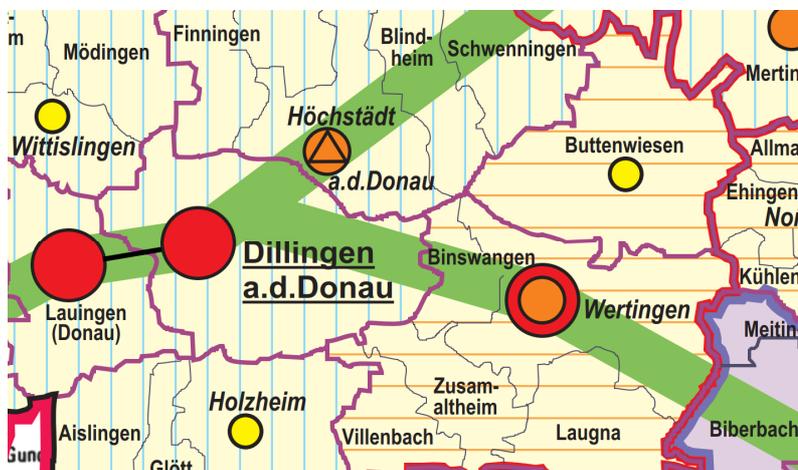
(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Die Ziele und Grundsätze des LEP Bayern werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten, insbesondere durch die geeigneten Standortfaktoren des vorliegenden Plan-gebiets. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Freiflächen PV-Anlage“ er-möglicht eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien.

Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs Bayern ist nicht erkennbar.

### 3.2 Regionalplan

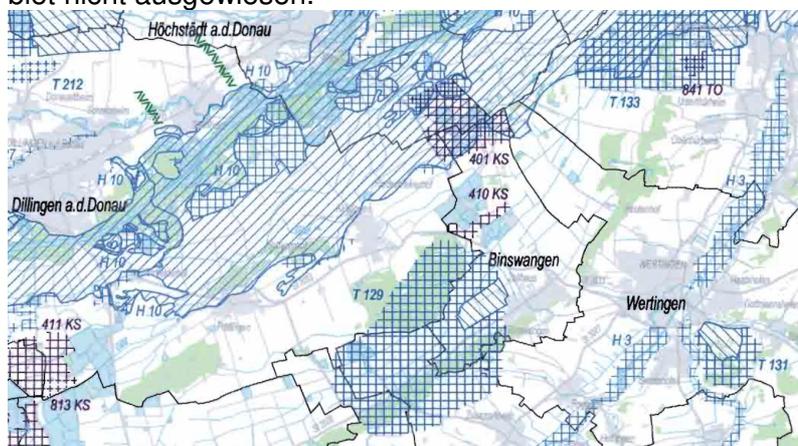
Raumstrukturell liegt die Gemeinde Binswangen im Regionalplan der Region Augsburg (9) im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. In der näheren Umgebung, stellt Wertingen ein mögliches Mittelzentrum dar und das nächstgelegene Mittelzentrum ist Dillingen an der Donau.



**Abbildung 3:** Ausschnitt Raumstruktur, Karte 1, Regionalplan Region Augsburg (9) (genordet, unmaßstäblich)

Der Regionalplan trifft Aussagen zu Siedlung und Versorgung.

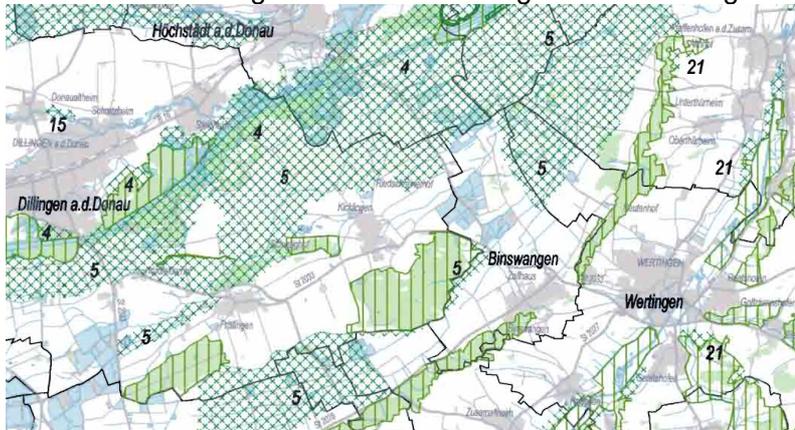
Regionalplanerische Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (Wasserwirtschaft, Bodenschätze), Lärmschutzbereiche, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.



**Abbildung 4:** Ausschnitt Karte 2a, Regionalplan Region Augsburg (9) (genordet, unmaßstäblich)

Der Regionalplan trifft Aussagen zu Natur und Landschaft.

Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete, Regionaler Grünzug und Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.



**Abbildung 5:** Ausschnitt Karte 3, Regionalplan Region Augsburg (9)  
(genordet, unmaßstäblich)

#### Zu 2.1

„Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur, darunter v.a. auch der Fernleitungen, besondere Bedeutung zu. Andererseits sind auf Grund dezentraler Stromerzeugung, z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien oder der Blockheizkraftwerke, auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region sinnvoll.“

#### Zu 2.4.1

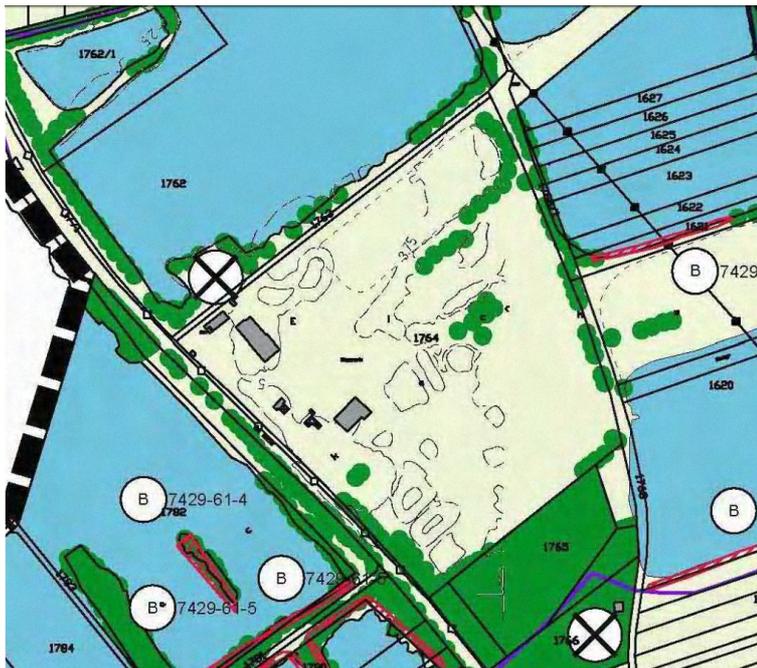
„Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern (Kohle, Erdöl, Erdgas) sowie auf die Umweltbelastung bei deren Verbrennung durch CO<sub>2</sub>-Ausstoß und die hieraus teilweise resultierenden negativen Auswirkungen auf das Klima kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Sonnenenergie, Windkraft, Umweltwärme, Bio- und Klärgas, Abfall und Erdwärme, vor allem aber Biomasseverwertung [...]“

Das Vorhaben ist geeignet, die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien zu verbessern und somit mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

Der Regionalplan enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Regionalplanung. Folglich widerspricht das Vorhaben keiner regionalplanerischen Zielsetzung.

### **3.3 Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“.



**Abbildung 6:** Ausschnitt Flächennutzungsplan Binswangen (genordet, unmaßstäblich)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Binswangen stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB), um ein sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln. Die bestehende Randeingrünung kann in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

### 3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein gültiger Bebauungsplan.

### 3.5 Bebauungsplanverfahren

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und außerhalb der Festlegungen gemäß § 35 BauGB, sodass für die Plangenehmigung ein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Verfahren mit paralleler Flächennutzungsplanänderung.

### 3.6 Sonstiges

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Hinweise auf Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler vorhanden und liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.



## 4 Erläuterungen zum Bebauungsplan

### 4.1 Erläuterungen zu den Festsetzungen

#### 4.1.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Staatstraße (St 2033) über die bestehende Zufahrt des Betonwerks und der ehemaligen Kiesgrube. Mit dem Vorhaben sind somit keine neuen Zufahrtsstraßen erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird sich gegenüber der ursprünglichen Nutzung reduzieren.

Die innere Erschließung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufensters erfolgen und ist von der konkreten Planung abhängig.

#### 4.1.2 Leitungsrecht

Zur Sicherung der bestehenden 20-kV-Freileitung werden ein Leitungsrecht sowie Schutzbereiche mit Baubeschränkungen und Bauverbotszonen festgesetzt. Geltende Vorschriften sind zu beachten.

#### 4.1.3 Versorgung

Versorgungsmaßnahmen wie zum Beispiel für Wasser und Gas sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Für die bestehenden Versorgungsanlagen besteht Bestandschutz.

#### 4.1.4 Entsorgung

##### Häusliches Schmutzwasser

Entsorgungsmaßnahmen wie zum Beispiel für häusliches Schmutzwasser sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

##### Ableitung und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern. Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.

Mit dem Vorhaben sind keine maßgebenden Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf die Wirkungsbereiche Oberflächenwasser/ Boden/ Grundwasser verbunden.

Für die bestehenden Entsorgungsanlagen besteht Bestandschutz.

#### 4.1.5 Netzanschluss

Die elektrischen Leitungen innerhalb des Plangebiets (zum Beispiel: Einspeisungsleitung in die Übergabestation) werden als Erdleitungen verlegt soweit nicht bereits vorhandene, überirdische Freileitungen hierfür genutzt werden können, oder das Gelände eine Erdleitung (zum Beispiel: andauernde Setzungen des wiederverfüllten Bodens) nicht zulässt. Der Anschluss der geplanten Freiflächen PV-Anlage erfolgt voraussichtlich in eine nahe gelegene 20-kV Leitung.

Innerhalb des Plangebietes sind Betriebsgebäude, Übergabestationen, Trafos, Energie-/Stromspeicher erforderlich (variable Standorte). Die Standorte sind so zu wählen, dass die Randeingrünung (Hecke, Feldgehölz) nicht beeinträchtigt wird.



#### 4.1.6 Bauliche Nutzungen

##### Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“ zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Neben den Solarmodulen sind dazugehörige Einrichtungen wie Trafo- und Betriebsgebäude sowie weitere Nebenanlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen, zulässig (Übergabestationen, Trafos, Energie-/Stromspeicher, Wechselrichter). Zulässig sind auch Einrichtungen für Elektrolyseure und Ladeinfrastruktureinrichtung für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge). Zudem ist zur Beweidung mit Schafen oder anderen geeigneten Weidetieren die Unterbringung in Ställen / Scheunen zulässig. Für die bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen besteht Bestandsschutz:

- ehemaliges Wohnhaus/Werkstatt ca. 7,90 Meter
- ehemaliges Betonlabor ca. 3,30 Meter
- Einhausung (Betonwerk) ca. 20 Meter

##### Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt. **Diese Festsetzung ist erforderlich, da auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.**

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen der Solarmodule beträgt 6,00 m (Anlagenhöhe) und die maximale Höhe der baulichen Anlagen der Gebäude wird auf 8,00 m begrenzt (Gebäudehöhen). Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen.

**Die Module sind zudem so anzuordnen, dass diese sich nicht gegenseitig verschatten.**

Für die bestehenden Gebäude und Maschineneinhausungen besteht Bestandschutz:

- ehemaliges Wohnhaus/Werkstatt ca. 7,90 Meter
- ehemaliges Betonlabor ca. 3,30 Meter
- Einhausung (Betonwerk) ca. 20 Meter

#### 4.1.7 Nebenanlagen

Um den Betrieb der Freiflächen PV-Anlage zu gewährleisten, muss die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

#### 4.1.8 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Solarmodule im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen.

### 4.2 Erläuterungen zu den örtliche Bauvorschriften

#### 4.2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen



Die Aufständerung der Solarmodule soll kompakt und homogen erfolgen. Die Module werden in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse im Erdreich mittels Ramm- oder Schraubgründung oder auf Fundamenten oder geeigneten Alternativen befestigt. Die Unterkonstruktion hat den Regeln der Technik zu entsprechen.

Der Versiegelungsgrad ist bei diesen Konstruktionen sehr gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Betriebsgebäude wie zum Beispiel Trafostationen.

#### **4.2.2 Werbeanlagen**

Auffällige Werbeanlagen die in den Außenbereich wirken oder in öffentlichen und privaten Grünflächen stehen sind zum Schutz des Landschaftsbildes nicht gestattet.

#### **4.2.3 Gestaltung von unbebauten Flächen**

##### **Einfriedungen**

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Freiflächen PV-Anlage mit einem Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Die Höhe der Zaunanlage ist bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.

Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleintiere wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm errichtet.

#### **4.3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

Gemäß § 9 Abs. 6 und 6a BauGB werden Regelungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften nachrichtlich aufgenommen sowie Hinweise gegeben.



## 5 Ökologische Auswirkungen und Schutzmaßnahmen

### Umweltbericht

Um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht, erstellt von Zeeb & Partner aus Ulm, liegt der Begründung bei.

### Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im Zuge der Planungen fanden Untersuchungen zum Artenschutz statt. Die Ergebnisse wurden in einer Einschätzung der Betroffenheit des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zusammengefasst. Ein Vorkommen der behandelten Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten (siehe artenschutzrechtliche Einschätzung) kann Stand heutiger Kenntnis im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden bzw. kann eine mögliche Beeinträchtigung durch die Sicherung der hochwertigen Biotopstrukturen und die Anlage von Ersatzstrukturen vermieden werden. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind zu beachten:

- Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung der Anlage
- Während der Bauphase Errichtung eines Schutzzaunes um die bestehenden Biotopstrukturen samt Kernfläche und Pufferfläche und Biotopstrukturen sowie die umgebenden Gehölzstrukturen
- Verwenden insektenfreundlicher Reinigungsmittel für die PV-Module
- Sofern notwendig, Rodung, Freischneiden und Baufeldfreimachung außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten vom 01.03- 30.09.
- Bei der Einfriedung der geplanten PV-Anlage ist die Kleintiergängigkeit zu beachten, sodass die Vernetzung der zu erhaltenden Biotopstrukturen zu den umliegenden Flächen nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist der Verlauf der Zauntrasse über den Graben so vorzusehen, dass eine Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger, wie z.B. für den Biber, weiterhin gewährleistet ist. Auch bereits bestehende Wege des Bibers, müssen berücksichtigt werden und außerhalb der Zaunanlage verbleiben
- Beim Räumen der auf der Lagerfläche vorhandenen, potentiell für Reptilien geeigneten, Lebensraumstrukturen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese kann bei einem Vorkommen ggf. Maßnahmen zur Vergrämung, das Abfangen von Individuen sowie die Installation von Reptilienschutzzaunen anordnen. Die auf der Lagerfläche für Reptilien (insbesondere für die Zauneidechse) potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen mit Gehölzsukzession dürfen im Winterhalbjahr ab Oktober zurückgeschnitten werden, die Wurzelstöcke verbleiben jedoch bis zur aktiven Phase der Reptilien im Boden und werden dann erst entfernt
- In den dafür gekennzeichneten Flächen sind auf einer Größe von 2.511 m<sup>2</sup> die bereits bestehenden Ruderalflächen zu erhalten, aufkommende Gehölze zurückzudrängen und im Vorfeld des Eingriffs zusätzliche Habitatstrukturen für Reptilien anzulegen. Hier sind Totholz-Steinhaufen in Kombination mit Sandschüttungen auszubringen (s. auch Mi 5).
- Die im Vorfeld als Reptilienhabitat angelegten Flächen sind während der Bauphase mit einem Reptilienschutzzaun zu schützen, damit potentiell vorkommende



Tiere nicht in das Baufeld einwandern und somit die Auslösung eines Verbotstatbestandes vermieden wird. Gleichzeitig ist auch ein Bauzaun anzubringen, der die bereits hergestellten Bereiche vor Beeinträchtigungen während der Bauphase schützt.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung, erstellt von Zeeb & Partner aus Ulm, liegt der Begründung bei.

## Ausgleich

Zur Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs werden die Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung im ministeriellen Schreiben „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ mit Stand 05.12.2024 herangezogen.

Durch ökologische hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden diese Maßnahmen flächendeckend umgesetzt, so können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden.

Dennoch ist anhand des Dokuments ein Ausgleichsbedarf zu ermitteln, da ein kleiner Teil der durch die PV-Anlage überplanten Bestandsbiotop eine zu hohe Wertigkeit aufweist, um das vereinfachte Verfahren ohne Ausgleich den Naturhaushalt betreffend anwenden zu können. Aufgrund der zahlreichen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung wertvoller Biotopstrukturen sowie der Aufwertung der Fläche durch die Schaffung von artenreichem Extensivgrünland und aufgrund der geringen zu erwartenden Neuversiegelung kann der hierbei errechnete Ausgleichsbedarf um einen Planungsfaktor von 90 % reduziert werden. Somit ergibt sich ein externer Ausgleichsbedarf von 6.741 WP.

Aufgrund der stark beschränkten Einsehbarkeit der Freiflächen PV-Anlagenflächen durch die umliegenden Gehölze ist zudem kein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild erforderlich.

## Ausgleichsmaßnahmen

### Interne Ausgleichsmaßnahmen

#### Mi 1 - Erhalt und Sicherung des bestehenden Feldgehölzes

Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen ist das bestehende Feldgehölz in seinem Bestand zu erhalten und zu pflegen und vor Beeinträchtigung zu schützen. Während der Bauphase ist daher ein Schutzzaun um die Flächen zu errichten. Zur Pflege ist das Gehölz alle 10-15 Jahre abschnittsweise (Abschnitte nicht länger als 20 m) auf den Stock zu setzen. Die Vorgaben für die Ausführung und Pflege sind zu beachten.

#### Mi 2 - Erhalt und Sicherung des bestehenden Grabens und Feuchtgebüschs

Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen sind das bestehende Feuchtgebüsch und der angrenzende Graben in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen und vor Beeinträchtigung zu schützen. Während der Bauphase ist daher ein Schutzzaun um die Flächen zu errichten. Zur Pflege ist das Gebüsch alle 10-15 Jahre abschnittsweise



(Abschnitte nicht länger als 20 m) auf den Stock zu setzen. Der Graben ist jedes zweite Jahr auszumähen und die Gehölzsukzession zurückzudrängen. Das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen ist nicht zulässig. Die Vorgaben für die Ausführung und Pflege sind zu beachten.

### Mi 3 - Erhalt und Sicherung der Pufferbereiche um die geschützten Biotope

Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen sind die Pufferbereiche in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen und vor Beeinträchtigung zu schützen. Während der Bau-phase ist daher ein Schutzzaun um die Flächen zu errichten. Die bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb der ausgewiesenen Pufferbereiche werden in ihrem Bestand erhalten. Zur Pflege sind diese alle 10-15 Jahre abschnittsweise (Abschnitte nicht länger als 20 m) auf den Stock zu setzen. Die übrigen Flächen sind als Ruderalfluren zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Hier-bei ist das regelmäßige Zurückdrängen der Gehölzsukzession zu beachten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Vorgaben für die Ausführung und Pflege sind zu beachten.

### Mi 4 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Module (ohne Plandarstellung)

Im Bereich der PV-Module ist auf den ehemaligen Lagerflächen sowie Grünland- und Ackerflächen ein artenreiches extensives Grünland zu entwickeln, das mindestens dem Biotop- und Nutzungstyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) entspricht.

Folgende Maßgaben sind dabei zu beachten:

- ausreichende Besonnung durch einen geeigneten Abstand zwischen den Modulen,
- Begrünung unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut,
- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder standortangepasste Beweidung.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Zum Erhalt der Artenvielfalt kann in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde die Düngung mit Festmist erfolgen. Auswahl der Arten siehe Pflanzliste. Die Flächen werden gemäß den Maßgaben ganzjährig extensiv beweidet, alternativ sind eine Mähweide (2-mal Beweidung mit 1-2 Mähgängen) oder eine 2-malige Mahd mit Abfahren möglich. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Die Vorgaben für die Ausführung und Pflege sind zu beachten.

### Mi 5 – Aufwertung bestehender Ruderalflächen mit Reptilienhabitatstrukturen

In den dafür gekennzeichneten Flächen sind auf einer Größe von 2.511 m<sup>2</sup> die bereits bestehenden Ruderalflächen zu erhalten, aufkommende Gehölze zurückzudrängen und im Vorfeld des Eingriffs zusätzliche Habitatstrukturen für Reptilien anzulegen. Die wegfallenden Strukturen im Bereich der Lagerflächen werden somit im Verhältnis 1:0,8 wieder



neu angelegt. Dieses Verhältnis ist angemessen, da durch die auf der Fläche vorhandene Lagertätigkeit die Wertigkeit der bestehenden Habitate bereits eingeschränkt ist. Die potentiellen Lebensraumstrukturen auf der Lagerfläche bestehen aktuell nur vorübergehend und werden nun als dauerhaft verfügbares Habitat durch die Aufwertung geeigneter Flächen wiederhergestellt und gesichert. Lage, Größe und Eignung der Habitate wurden im Zuge eines Ortstermins mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

In den gekennzeichneten Bereichen sind in mehreren Abschnitten gemäß der „Arbeitshilfe Zauneidechse“ der LfU Totholz-Steinhaufen in Kombination mit Sandschüttungen auszubringen.

Bei der Anlage der Steinhaufen ist zu beachten, dass Winterquartiere in frostsicherer Tiefe (ca. 1 m) im Boden eingesenkt werden, während Verstecke nur oberirdisch angelegt werden. Auch das verwendete Gesteinsmaterial sollte frostsicher sein. Eine sichelförmige Anlage der Steinhaufen inkl. Sandkranz ist sinnvoll. Die Steinhaufen sollten eine Breite von 2-3 m, eine Länge von 5-10 m und eine 1 m über Geländeniveau aufweisen. Das Material sollte zu 60 % aus einer Körnung von 20-40 cm bestehen und im unteren Bereich des Steinhaufens ausgebracht werden. Dieses sollte mit kleineren Steinen (10-20 cm Körnung) überdeckt werden, sodass sich letztendlich ein Lückensystem einstellt. Der (vorzugsweise südlich) vorgelagerte Sandkranz für die Eiablage sollte eine Breite von ca. 2 m und eine Dicke von 50 cm aufweisen. Davor ist ein nährstoff-armes Gemisch aus Sand und Erde zum langsameren Vegetationswachstum anzuschütten. Im Bereich der Sandschüttung sind schließlich Totholzareale mit Wurzelstöcken und Totholzhaufen anzulegen. Durch das Vorkommen von weiteren geeigneten Gehölzen im direkten und weiteren Umfeld wird auf eine Anpflanzung von Sträuchern verzichtet.

Auf der westlichen Teilfläche sind kleinere Totholz-Steinhaufen entlang des Böschungsfußes anzulegen und nach Osten hin die Gehölzsukzession zu unterbinden.

Zwischen den Steinhaufen sind die Flächen z.T. offen zu halten bzw. Baumstubben in den Boden einzubauen und Totholzareale anzulegen. Ast- und Reisighaufen können hierbei als Verstecke und Trittsteine dienen.

Die Offenflächen sind im Dreijahresturnus auf jeweils rund 30 % der Teilflächen im Winterhalbjahr manuell zu mähen, sodass ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien, grasig-krautigen Flächen und verbuschten Bereichen oder Gehölzen entsteht. Hierbei ist auf eine kleinflächige Mahd in Flecken oder Streifen mit tierfreundlicher Schnitttechnik (z.B. Hand-Motorbalkenmäher) zu achten, sodass höherwüchsige Rückzugsbereiche stehenbleiben können. Die Mindestschnitthöhe soll hierbei 10-15 cm betragen. Mulchen ist nicht zulässig. Auch die extensive Beweidung ist möglich. Hierbei ist jedoch die Grenzliniendichte auf der Fläche sowie der Tierbesatz zu beachten (nicht mehr als 0,8-1,2 GV). Ist dies nicht zu gewährleisten, sind die Bereiche aus der Beweidung zu auszusparen. Gebüsche und Gehölze sind bei zu starker Beschattung in Abständen von drei bis fünf Jahren zu entfernen. Gehölzrückschnitte sowie das auf den Stock setzen kann hierbei erst außerhalb der Vogelbrutzeit ab Oktober erfolgen. Das Entfernen der Wurzelstöcke darf erst im darauffolgenden Frühjahr vorgenommen werden. Das Schnittgut ist von der Fläche zu räumen. Die angelegten Totholzhaufen sind spätestens alle 10 Jahre zu ergänzen.



## **Externe Ausgleichsmaßnahmen**

### **Maßnahme Me 6 – Ökokontofläche ÖFK-Lfd-Nr. 166797**

Der extern verbleibende Ausgleichsbedarf von 6.740 WP wird durch die Maßnahme „Schaffung von Biotopflächen für Ameisenbläulinge (Anlage von Flachmulden durch Bodenabtrag) im Vogelschutzgebiet Schwäbisches Donauried“ und eine Waldaufwertung auf dem Flst. 991/4, Gemarkung Wertingen, kompensiert.

Auf einer Teilfläche von 25.677 m<sup>2</sup> Größe (früher Teilfläche von Flst. 991) wurden auf einem bestehenden Acker mehrere Feuchtmulden mit wechselfeuchten Standortverhältnissen angelegt und die ganze Fläche mit einer Grünlandmischung eingesät („Pferdeweide mit Kräutern“). Zusätzlich wurde das im Boden vorhandene Samenpotential durch eine verringerte Ansaatstärke genutzt. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer extensiven Streuwiese mit zweimaliger Mahd pro Jahr mit den Zielarten „Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“. (s. auch Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung externe Ausgleichsfläche).

Auf einer zweiten Teilfläche von 10.984 m<sup>2</sup> wurde außerdem ein bestehender Gehölzbestand aus Eschen und verschiedenen Straucharten sowie einigen offenen Teilbereichen in eine Niederwaldbewirtschaftung überführt. Eine Umtriebszeit von ca. 30 Jahren ist angestrebt. Nachpflanzungen von standortgerechten Baumarten sind bei ausbleibendem Stockausschlag umzusetzen (s. auch Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung externe Ausgleichsfläche).

Die Fläche befindet sich unter der Nummer ÖFK-Lfd-Nr. 166797 im Ökokonto der Firma Deil. Hier wurde ein Guthaben von 223.675 WP mit Genehmigung der Maßnahme durch die UNB des Landratsamtes (LRA) Dillingen am 29.06.2014 eingebucht.

Zzgl. Verzinsung (3 % pro Jahr auf max. 10 Jahre bis 28.06.2024 ergibt 30 % Zinszugewinn) kann im Jahr 2025 ein Guthaben von 290.778 WP für den Ausgleich herangezogen werden. Nach Abbuchung des benötigten Ausgleichsbedarfs von 6.740 WP verbleibt ein Guthaben von 284.038 WP.

## **Zusammenfassung**

Der Umweltbericht wurde entsprechend § 14g Abs. 2 ÄndE UVPG und Anlage 1 BauGB erstellt, um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen.

Die Gemeinde Binswangen plant, nach Aufgabe des ehemaligen Kieswerks auf Flurstück 1764, die ehemals wirtschaftlich genutzte Konversionsfläche einer geordneten Folgenutzung in Form einer Photovoltaik (PV)-Anlage zuzuführen. Das Vorhabensgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 8,86 ha. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Nach Aufgabe der PV-Nutzung soll die Fläche der vor Beginn des Kiesabbaus vorhandenen Nutzung in Form von einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche wieder zugeführt werden.

Das Vorhabensgebiet liegt zwischen Höchstädt im Nordwesten und Binswangen im Süden. Die Vorhabensfläche selbst kann in mehrere Teilbereiche untergliedert werden: Im westlichen Teilgebiet befindet sich das Betonwerk, bestehend aus einem Hochsilo und einer Förderanlage, verschiedenen Lagerflächen für Sand, Kies, Schotter und Splitt sowie mehrerer Gebäude. Zwischen diesen Industrieanlagen findet sich eine kleine Grünfläche, im nördlichen Bereich eine als Acker genutzte Fläche. Im nördlichen Teilbereich ist auf ca. 1,6 ha eine Fettwiese vorhanden. Die Wiese wird nach Süden durch einen Graben und



einen ca. 10 m breiten Gehölzstreifen abgetrennt. Innerhalb des Flurstücks 1764 liegen hier zudem wertvolle geschützte Biotopstrukturen, welche jedoch aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurden. Der zentrale Bereich und der südöstliche Teilbereich der Vorhabenfläche umfasst eine Lagerfläche, die über 50 % der Gesamtfläche einnimmt. Auf dieser Lagerflächen wird u.a. Humus zur weiteren Verwendung gelagert. Im Bereich der Lagerflächen finden sich zudem kleinere Bereiche mit Ruderalflur. Die Vorhabensfläche wird im Westen, Süden und Osten durch ein nahezu geschlossenes Gehölz umgeben. Im Norden und Osten der Vorhabenfläche grenzen einige Kiesseen an (Deil-Seen). Diese sind nach Norden durch einen wassergebundenen Weg und Gehölzriegel und nach Osten durch einen Gehölzriegel von der Vorhabenfläche getrennt. Im Süden grenzt eine ehemalige wiederverfüllte Kiesgrube mit Laubwald aus Auwaldbestockung an. Im Westen verläuft die Landstraße ST2033, die auch die Erschließung der Vorhabensfläche ermöglicht, und wiederum von einem Gehölzriegel begleitet wird.

Nach Prüfung der zu untersuchenden Schutzgüter ist davon auszugehen, dass im Sinne der Umweltverträglichkeit z. T. Beeinträchtigungen des Untersuchungsraumes auftreten. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch Minderungsmaßnahmen reduziert, sowie durch adäquate Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden. Durch die internen Ausgleichsmaßnahmen werden wertvolle Strukturen erhalten und es entsteht eine Aufwertung der Gesamtfläche. Des Weiteren wird durch die optimierte Planung der zur PV-Anlage zugehörigen Elektrolyseuren, weiteren Speichermöglichkeiten sowie der Ladeinfrastruktur für PKW und LKW im Nordwesten des Gebiets die Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Gemäß des ministeriellen Schreibens „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ vom 05.12.2024 kann somit ein Planungsfaktor von 90 % angesetzt werden. Der verbleibende Ausgleichsbedarf beträgt insgesamt 6.740 WP. Dieser wird durch die externe Ausgleichsmaßnahme (Me 6) kompensiert.

Auch wenn die im Vorhabengebiet vorkommende Bodenart eine mittlere bis hohe Funktion für den Naturhaushalt bereitstellt, besteht jedoch durch die Vornutzung als Kiesabbaustätte bereits eine Vorbelastung. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist zudem als gering einzuschätzen, da die durch den Eingriff neuversiegelte Fläche durch eine optimierte Planung minimal ist. Die punktuell geramnten bzw. in Ausnahmefällen mit Punkt- oder Streifenfundamenten versehenen Verankerungspfosten der PV-Module beeinträchtigen die Bodenfunktionen nur geringfügig und die geplante Speicher- und Ladeinfrastruktur wird im Bereich bereits versiegelter Flächen errichtet. Dem Eingriff wurden entsprechende Verminderungsmaßnahmen, wie etwa die Minimierung der Verankerungspfosten entgegengestellt. Zudem erfolgt im Zuge der internen Ausgleichsmaßnahmen auf einem Großteil der Fläche eine Aufwertung in Form von Humusaufbau, der Stabilisierung des Bodengefüges mit Verbesserung der Bodenfunktionen durch die Umwandlung eines Lagerplatzes sowie von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in Extensivgrünland (Maßnahme Mi 4).

Das Schutzgut Fläche subsummiert Belange verschiedener Schutzgüter, es soll den sorgsamsten Umgang mit der Ressource Boden sicherstellen. Aufgrund bestehender Vorbelastungen, kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als gering eingeschätzt werden, da der Rückbau der Module durch die Art der Verankerung rückstandslos möglich ist. Die Neuversiegelung wird auf das notwendige Minimum reduziert. Zudem wird neuer Lebensraum für Flora und Fauna durch die Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der PV-Module (Maßnahme Mi 4) und die Aufwertung bestehender Ruderalflächen mit Reptilienhabitatstrukturen (Maßnahme Mi 5) geschaffen.

Für das Schutzgut Wasser konnte eine geringe Beeinträchtigung durch eine nur kleinräumige Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich der Verankerungspfosten sowie ein



kleinflächiger Verlust an Versickerungsfläche im Bereich der neuversiegelten Fläche festgestellt werden. Eine Minimierung der Verankerungspfosten kann auch hier den Eingriff weiter reduzieren. Die Extensivierung der Bodennutzung im Bereich der PV-Module im Zuge der internen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme Mi 4) kann zudem die Filter- und Pufferkapazität in diesen Bereichen verbessern.

Das Schutzgut Klima und Lufthygiene ist durch die bisherige Flächennutzung sowie die geringe bestehende Wirkung der Fläche auf das Siedlungsklima nicht beeinträchtigt. Es ist vielmehr eine Aufwertung zu erwarten, da durch die geplante Energiegewinnung mit der Photovoltaikanlage sowie der Förderung von klimafreundlicher Elektromobilität durch die Möglichkeit zur Errichtung von Ladeinfrastruktureinrichtungen für LKW und Busse sowie für PKW positive Effekte auf das Klima entstehen. Auch die Möglichkeit zur Speicherung überschüssiger Energie durch Stromspeicher und Elektrolyseure trägt hierzu bei.

Für die Einschätzung der Belange des Schutzgutes Flora und Fauna wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Die Vorhabenfläche ist aufgrund der hochwertigen Gehölz und Biotopstrukturen als potentieller Lebensraum für verschiedene Tierarten geeignet. Ein Vorkommen von Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten kann Stand heutiger Kenntnis im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden bzw. kann eine mögliche Beeinträchtigung durch die Sicherung der hochwertigen Biotopstrukturen und die Anlage von Ersatzstrukturen vermieden werden. Dazu sind die beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die Umsetzung der beschlossenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beachten. Hierbei schafft die Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der Module durch die Ausgleichsmaßnahmen Mi 4 wichtigen neuen Lebensraum für z.B. Niederwild, Kleintiere, Falter und Vögel und trägt somit zur Biodiversität bei. Zudem führt die Aufwertung der bestehenden Ruderalfläche mit Habitatstrukturen für Reptilien (Maßnahme Mi 5) am Rand der geplanten PV-Anlage zu einer dauerhaft verbesserten Lebensraumsituation – im Vergleich zu den aktuell durch eine aktive Lagertätigkeit beeinträchtigten Strukturen.

Die umgebenden wertvollen Gehölz- und Biotopstrukturen werden nicht durch das Vorhaben tangiert und bleiben erhalten (Pfb, Mi 1- Mi 3).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ist durch die bestehende Vorbelastung innerhalb eines Kiesabbaugebietes als sehr gering einzuschätzen. Es ist eine kaum eine Veränderung durch die PV-Anlage zu erwarten. Es besteht bereits eine starke Abschirmung durch die umliegenden Gehölze, die mittels einer Pflanzbindung und der internen Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben und ggf. nachverdichtet werden.

Für das Schutzgut Mensch und Erholung ist aufgrund der Ausstattung der Vorhabenfläche nur eine sehr geringe Beeinträchtigung zu erwarten. Zudem partizipiert dieses Schutzgut positiv vom Vorhaben durch die geplante Gewinnung regenerativer Energie und der Förderung von Elektromobilität.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, da die sich innerhalb der Vorhabenfläche befindlichen Sachgüter wie das bestehende Betonwerk im Zuge des Weiterbetriebs auf der Fläche verbleiben.

Mögliche, z. T. nachhaltige Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert, sowie durch adäquate Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz vollständig kompensiert werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, sowie Vorgaben zu Ausgleich und Ausführung der Maßnahmen wurden in den Textteil und die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Übergeordnete Planungen sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden beachtet. Das EEG besagt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den



dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

**Im Rahmen des Umweltberichtes konnte der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben zwar um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, dieser jedoch unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgaben in vollem Umfang kompensierbar ist. Weiterhin erfüllt das Vorhaben keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. Abs. 1-5.**